

15.10.2012

Drucksache 168/12

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2009

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod		

Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Produktgruppe	32.03	Bevölkerungsschutz	
Produkt	32.03.01	Rettungsdienst und Luftrettung	

Haushaltsjahr	2012	Ertrag/Einzahlung [€]	2.000.000
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2009, wird beschlossen.

Sachbericht

I. ALLGEMEINES

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NW – RettG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung verpflichtet den Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes, eine Leitstelle zu errichten und zu unterhalten, die gem. § 8 Abs. 1 RettG NW die Einsätze des Rettungsdienstes lenkt. Die Kreisleitstelle muss ständig besetzt und erreichbar sein. Durch die Erfüllung der so in § 8 Abs. 1 RettG NW festgeschriebenen Vorgaben entstehen dem Kreis Kosten, die entsprechend § 15 Abs. 2 RettG NW auf die Benutzer der Einrichtung umzulegen sind.

Der Kreis Unna erhebt für die Tätigkeiten der Kreisleitstelle im Rettungsdienst Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.09.2009.

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 04.06.1991 (Drucksache 143/91) sind mit den kreisangehörigen Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge zum Einzug des (Kreisleitstellen-) Gebührenanteils im Rahmen der gemeindlichen rettungsdienstlichen Gebührenerhebung abgeschlossen worden.

Der Neubau der Kreisleitstelle erfordert eine Modifizierung des seinerzeit zugrunde gelegten Kostenrahmens.

Mit der dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat die Verwaltung diesen Tatbestand berücksichtigt und unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts NW (OVG NW) vom 08.11.2000, Az.: 9 A 627/98), welche die Kreise verpflichtet, bei der Gebührenermittlung zwischen Vorhalte- und einsatzbedingten Kosten zu unterscheiden, die umlagefähigen Gesamtkosten neu ermittelt.

Dabei geht das OVG in seiner Begründung davon aus, dass eine grundsätzliche Personal- und Technikvorhaltung für alle drei Aufgabenbereiche einer Kreisleitstelle (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) vorhanden sein muss und die Kosten hierfür zu gleichen Teilen verteilt werden müssen.

Gleichwohl können die Kosten, die unmittelbar bei einem der Aufgabenbereiche entstehen, diesem in voller Höhe zugerechnet werden.

Dieser gerichtlichen Grundsatzentscheidung folgend ergab sich bisher bei den Produkten des Sachgebietes Bevölkerungsschutz ein Kostenverteilungsschlüssel, der zwischen dem Kreis und den Kostenträgern abgestimmt war, in Höhe von 60% zu 40%. Der Verwaltung ist es in den Verhandlungen mit den Krankenkassen allerdings gelungen, über den anzustrebenden Satz in Höhe von 63% hinaus, einen Satz in Höhe von 65% für den Rettungsdienst anerkannt zu bekommen. Der Kostenverteilungsschlüssel stellt sich nun wie folgt dar:

- Rettungsdienst/Luftrettung	32.03.01	65 %
- Großschaden	32.03.02	
- Feuerschutz	32.03.03	zusammen 35 %.

II. KOSTENKALKULATION

Der Kostenkalkulation liegen im Wesentlichen die Budgetansätze für das Jahr 2012 zu Grunde.

Die wesentlichen kostenbildenden Komponenten werden nachstehend erläutert:

1.) Personalausgaben

Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt auf Basis der seitens der Zentralen Dienste mitgeteilten Personalkostenstandardwerte der im Sachgebiet Bevölkerungsschutz eingesetzten Mitarbeiter.

Es handelt sich um Personalkosten in Höhe von 1.509.816,33 €, von denen 981.380,61 € (65%) dem Rettungsdienst zuzuordnen sind.

2.) Verwaltungsgemeinkosten

Die Kosten wurden entsprechend des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit einem Abschlag von 20 % auf die jeweiligen Personalkosten ermittelt und decken die dem Sachgebiet anzurechnenden verwaltungsinternen Querschnittskosten (Overhead, Druckerei, Kasse, Steuerungsdienst, etc.) ab.

3.) Sachkosten

Laut KGSt-Bericht werden Sachkosten mit einer Pauschale von 9.700 € pro anrechenbaren Arbeitsplatz berücksichtigt. Bei acht Arbeitsplätzen und einem Faktor von 65% ergeben sich Gesamtsachkosten in Höhe von 50.440,-€.

4.) Geschäftsaufwendungen

Die Träger des Rettungsdienstes haben gemäß § 7 Abs. 3 RettG NW für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder – ärzte (LNÄ) zu bestellen.

Für ihren Einsatz als Leitender Notarzt erhalten die Mitglieder der LNA-Gruppe ein monatliches Honorar, das sich nach geleisteten Einsatzstunden bemisst und mit dem Überstundenzuschlag nach Vergütungsgruppe I b vergütet wird.

Der ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna erhält eine analoge Vergütung.

Neben den Aufwendungen für Bürobedarf und Telekommunikationsleistungen werden auch diese Honorarzahlungen für die leitenden Notärzte und den ärztlichen Leiter Rettungsdienst aus dieser Kostenstelle bestritten.

5.) Abschreibungen

Durch den Neubau der Kreisleitstelle sind die kalkulatorischen Kosten für die Abschreibung von Sachanlagen und Vermögen von 62.000,- € auf z.Zt. 610.000,- € gestiegen.

Die anrechenbaren Gesamtkosten erhöhen sich von rd. 1.288.000 € auf 1.879.000 €. Bedingt durch das deutlich gestiegene Einsatzaufkommen wird sich die Leitstellengebühr allerdings nur moderat erhöhen.

III. GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

Bei der Kreisleitstellengebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Sie ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung (hier: Leitstelle) zu bemessen.

a) Einsatzzahlen

Da zum Kalkulationszeitpunkt die tatsächlichen Einsatzzahlen 2012 noch nicht vorlagen, wurden die tatsächlichen Einsatzzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Rettungstransportwagen	RTW	21.500 Einsätze
Notarzteinsetzfahrzeug	NEF	13.239 Einsätze
Krankentransportwagen	KTW	10.900 Einsätze

b) Gewichtung

Wie bereits in der Vergangenheit ist zur Ermittlung der Gebührensätze eine Gewichtung der jeweiligen Einsätze vorzunehmen, da diese einen unterschiedlich hohen Disponierungsaufwand von den Mitarbeitern der Leitstelle erfordern.

Die Einsätze eines RTW bedingen erfahrungsgemäß einen im Verhältnis zum NEF-Einsatz höheren Führungs- und Lenkungsarbeitsaufwand, da das NEF oftmals erst nachgefordert wird bzw. nach Verrichtung der erforderlichen medizinischen Arbeiten die weitere Betreuung bzw. das weitere Einsatzgeschehen über den RTW erfolgt. Zudem werden RTW und NEF in aller Regel kombiniert eingesetzt (Rendezvous-System).

Insoweit werden RTW und NEF im Verhältnis 1,0 zu 0,50 gewichtet. Wie bereits zuvor erwähnt, tragen die sich aus der Novellierung der Krankentransportrichtlinien ergebenden Auswirkungen zu einem gesteigerten Disponierungsaufwand im Bereich der KTW-Einsätze bei, so dass sich dieser dem Aufwand der RTW-Disponierung angleicht. Folglich werden auch die KTW-Einsätze mit dem Faktor 1,0 versehen.

RTW	21.500 Einsätze x Faktor 1,00	21.500
NEF	13.239 Einsätze x Faktor 0,50	6.619
KTW	10.900 Einsätze x Faktor 1,00	<u>10.900</u>
Faktorsumme:		39.019

c) Bemessung der Berechnungsgröße

Der Gebührenbedarf der Leitstelle errechnet sich aus folgenden Kostenbereichen:

Personalkosten

Verwaltungsgemeinkosten

Sachkosten

Kosten des laufenden Dienstbetriebes

Abschreibungen

Gebührenbedarf 2012: 1.879.023,34 €

Faktorsumme: 39.019 Einsätze

Kosten gewichteter Einsätze: 48 € / Einsatz

d) Einzelkosten

RTW	48 €/Einsatz x Faktor 1,00	48,00 €
NEF	48 €/Einsatz x Faktor 0,50	24,00 €
KTW	48 €/Einsatz x Faktor 1,00	48,00 €

e) Gebührenvorschlag

RTW	48,00 €	(bislang: 44,00 €)
NEF	24,00 €	(bislang: 22,00 €)
KTW	48,00 €	(bislang: 44,00 €)

IV. ZUSTIMMUNG DER KOSTENTRÄGER GEMÄSS § 14 RettG NW

Den Krankenkassen als Kostenträger ist nach § 133 Abs. 2 SGB-V vor Satzungsbeschluss durch den Kreistag Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben.

Die erforderlichen Unterlagen wurden den Kassen zur Verfügung gestellt.

Die Vertreter der Krankenkassen / -Verbände bezifferten die vorgelegte Kalkulation als plausibel und nachvollziehbar und erklärten sich mit der Erhöhung einverstanden.

Das nach § 14 RettG NW erforderliche Einvernehmen wurde hergestellt.

V. INKRAFTTRETEN

Die Neuregelung soll zum 01.Dezember 2012 in Kraft treten.

Anlage

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2009